

Allgemeinverfügung

des Kreises Euskirchen

zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit v. 21.01.2019

I. Aufgrund

- der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/ SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 /GV. NRW. S. 498),
- des § 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104) und
- des § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, **wird für das Gebiet des Kreises Euskirchen folgende Genehmigung erteilt:**

1. Die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen dürfen aufgrund der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zur geografischen Ausbreitung der Blauzungenkrankheit ihre empfänglichen Tiere freiwillig gegen die Viruserotypen 4 und 8 impfen lassen. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen und nach den Angaben der Impfstoffhersteller vorgenommen werden.
2. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - der Registriernummer seines Betriebes,
 - des Datums der Impfung,
 - des verwendeten Impfstoffes einschl. der Chargennummer und
 - im Falle von Rindern der Ohrmarkennummern der geimpften Tiereim Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) einzutragen bzw. durch den Impftierarzt/ die Impftierärztin eintragen zu lassen.
Bei Schafen und Ziegen reicht die Angabe der Anzahl der geimpften Tiere.

Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen der durchgeführten Impfungen in der HI-Tier-Datenbank durch den Impftierarzt/ die Impftierärztin vorgenommen werden. In allen anderen Fällen muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Veterinärbehörde (Der Landrat, Abt. 39. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen) beantragt werden. Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist kostenpflichtig.

II. Begründung

Um eine einheitliche Durchführung der o.a. Bestimmungen im Kreis Euskirchen zu gewährleisten und um den Verwaltungs- und Kostenaufwand so gering wie möglich zu halten, wird die Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank in Form dieser Allgemeinverfügung geregelt.

III. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tiergesundheitsüberwachung und der aktuellen Tierseuchenlage widerrufen werden. Sie ergeht insoweit unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, zu erheben. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Der Amtstierarzt

Dr. Jochen Weins